

Hausarbeit - Strafrecht Grundkurs III

Während eines langen Kreuzberger Fernsehabends bei dem spendablen F hatten sich X und Y in Volltrunkenheit (§ 20) versetzt, A dagegen hatte mit Rücksicht auf eine Gastritis nur Mineralwasser getrunken. Nach Mitternacht fuhr daher A bereitwillig die X und Y zu deren Wohnung. Die Stimmung auf der Fahrt war außergewöhnlich gut, man scherzte, lachte, so dass A, der den Wagen steuerte, wiederholt unaufmerksam war, plötzlich und unmotiviert abbremste, zu schnell in die Kurven einfuhr und ähnliches mehr.

Hierdurch fiel der Wagen den beiden Polizeibeamten P und Q auf, die ihn mit Anhaltezeichen stoppen wollten, was jedoch die Wageninsassen als Jux auffassten und sich um nichts kümmerten. Da entschloss sich P zu einer Maßnahme. Er gab seinem Untergebenen Q den Befehl, sich mit weit überhöhter Geschwindigkeit am Wagen des A vorbeizubewegen und diesen, mochte es auch waghalsig, ja lebensgefährlich sein, unbedingt aufzuhalten. Q trug seine Bedenken gegen die Anweisung vor, aber P wiederholte nur seine Aufforderung in lauterem Ton. Da gehorchte Q, da er meinte, an die Weisung des P gebunden zu sein, und es war nur dem reinen Zufall zuzuschreiben, dass keinerlei Personen- bzw. Sachschäden zu verzeichnen waren.

Als P sich zu A ins Auto beugte, um ihn zur Rede zu stellen, schlug ihm aus dem Wageninneren intensiver Alkoholdunst entgegen. Daraufhin forderte er den A auf, denn seine Pustetüten zum Atemalkoholtest waren ihm ausgegangen, mit ihm zum Amtsarzt Dr. M mitzugehen. A fand das lächerlich und X rief ihm zu, er solle nur nicht mitgehen, die Bullen würden immer etwas finden, auch dort, wo gar nichts ist. A geriet daraufhin in Wut und trat dem P, sodann dem zu Hilfe eilenden Q so fest er konnte gegen das Schienbein. Daraufhin wandten P und Q Gewalt an und verbrachten den A zu Dr. M. Dieser entnahm mit einer Spritze dem A das erforderliche Blut, füllte es in eine Ampulle und stellte diese einstweilig unbeschriftet in den Kühlschrank. A wurde entlassen.

Während sich Dr. M in einem angrenzenden Zimmer zu schaffen machte und nach einer Zeitung suchte und während P den A hinausbegleitete, kamen dem Q Bedenken. Denn inzwischen hatte er den Eindruck gewonnen, dass A möglicherweise tatsächlich nüchtern gewesen war. Nachdem ähnliche Fälle irrtümlicher Untersuchungen in letzter Zeit häufiger vorgekommen waren, wollte er sich nicht der Kritik aussetzen, nahm die Ampulle aus dem Kühlschrank, um sie alsbald auszuschütten. Er hatte vor, an ihre Stelle in der nächsten Stunde eine Ampulle zu stellen, von deren Alkoholhaltigkeit er sicher sein konnte, wurde jedoch von Dr. M dabei überrascht, wie er, die Ampulle in der Hand, vor dem Kühlschrank stand. Dessen Misstrauen begegnete er mit der Bemerkung, er habe nur sichergehen wollen, dass der Ampulle nichts passiere. Dann stellte er sie zurück, von Dr. M äußerst befremdet beobachtet, und entfernte sich.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu erörtern. Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Der Umfang der Hausarbeit darf **25 Seiten** (1 ½-zeilig, Times New Roman-Schrift, Schriftgrad 12) nicht überschreiten. Der linke Rand sollte mind. 6 cm breit sein.

Heften Sie bitte das ausgefüllte **Hausarbeitsvorblatt** vor Ihre Hausarbeit. Studierende, die sich im Sommersemester 2004 im **2. Fachsemester** befinden, schreiben bitte auch auf die Hausarbeit **nur Ihre Matrikelnummer**, nicht Ihren Namen! Auf die letzte Seite setzen Sie bitte keine Unterschrift, sondern noch einmal Ihre Matrikelnummer. Studierende **höherer Semester** an der FU sowie **Studierende der Humboldt-Universität oder der Universität Potsdam** müssen ihre Hausarbeit **mit Namen, Matrikelnummer und Unterschrift** versehen.

Abgabetermin: 6. September 2004 bei der Ankunft (VH 8), in Raum 5503a (Bo 3) von 11-13 Uhr oder per Post (Es gilt der Poststempel, **kein** Freistempeler, **keine** Paketbriefe, **nicht** per Fax oder Email) an Prof. Dr. Bohnert, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin.